



Sachgebiet
Entsorgung

Sachbearbeiter
Herr Leuterer

Beratung		Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Verwaltungs-, Stiftungsausschuss Stadtrat	Finanz-	und 13.10.2026 27.10.2026	öffentlich öffentlich	Vorberatung Beschluss

Betreff
**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der
Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Kaufbeuren**

Anlagen:

700 AWS - Abfallwirtschaftssatzung - konsolidierte Fassung
700 AWS 1.ÄS - Entwurf vom 17.09.2026
701 Abfallentsorgungsgebührensatzung - konsolidierte Fassung
701 AGS 1.ÄS - Entwurf vom 17.09.2026

Sachverhalt:

In Folge der Evaluierung des Abfallwirtschaftssystems der Stadt Kaufbeuren wurden im letzten Jahr die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallentsorgungsgebührensatzung neu erlassen. Im Rahmen des Vollzuges der beiden neuen Satzungen hat sich bei verschiedenen Regelungen die Notwendigkeit ergeben, diese nochmals nachzuschärfen bzw. verständlicher zu formulieren, um den Vollzug zu erleichtern.

1. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS)

§ 1 Abfallbegriff

Eine neu eingefügte Definition des Begriffs „Restmüll“, eine Klarstellung des Begriffs „Sperrmüll“ sowie eine Verweisung auf die überarbeitete Anlage 1, welche nun eine Abgrenzung zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung vornimmt, führen insbesondere zu mehr Klarheit und einem besseren Verständnis.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

Hier waren lediglich redaktionelle Änderungen erforderlich.

§ 13 Erfassung von Abfällen zur Verwertung

Klarstellung, dass die Vorgaben zur Überlassung von Abfällen bei Nutzung der dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtung zu beachten sind, dass es aber auch alternative Entsorgungsmöglichkeiten gibt, z. B. Rückgabe im Handel.

§ 15 Gefährliche Abfälle und Problemabfälle

Reduzierung der Regelungen auf den notwendigen Inhalt.

§ 16 Erdaushub und Bauschutt

Hier erfolgte eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten, sodass auch die Möglichkeit zur Abgabe von Erdaushub oder Bauschutt bei Sammelstellen privater Bauschuttaufbereitungsanlagen berücksichtigt ist.

§ 17 Formen des Einsammelns und der Abfuhr

Reduzierung der Regelung auf den notwendigen Inhalt sowie insbesondere auch Klarstellung, dass der Begriff der „Regelabfuhr“ nun Rest- und Biomüll umfasst.

§ 18 Anforderungen an die Abfallbehältnisse für Restmüll
und

§ 19 Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für Restmüll
Jeweils Klarstellung, dass es sich hierbei nun nur noch um Regelungen zum Restmüll handelt.

§ 20 Häufigkeit und Zeit der Regelabfuhr von Abfall

Anpassung an die unter § 17 vorgenommene Klarstellung, dass die Regelabfuhr Rest- und Biomüll umfasst.

§ 21 Einzelabfuhr von Abfall

Klarstellung, dass auch Biomüll einzeln abgefahren werden kann.

§ 22 Entsorgung sperriger Abfälle

Nachschärfung der Regelung zur Abholung und Anlieferung von sperrigen Abfällen entsprechend der in der Praxis gesammelten Erfahrungen, z.B. dass Bodenbeläge auf Grund des erheblichen Mehraufwandes von der Abholung ausgenommen sind.

§ 23 Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Bioabfallbehältnisse

Sachliche Erweiterung der Objekte, die unter den Ausnahmetatbestand des Absatz 4 Satz 1 fallen, hier Wohnheime, sowie Klarstellung des Anspruches in diesen Anwendungsfällen.

§ 24 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

Anpassung der Regelungen auf die aktuellen Gegebenheiten durch die Benennung der Abfallentsorgungsanlagen (Wertstoffzentrum und Giftmobil).

Anlage 1

Aufbau nun getrennt nach Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung sowie Überarbeitung der beispielhaft aufgenommenen Abfallarten.

2. Änderungen der Abfallentsorgungsgebührensatzung (AGS)

Die Änderungen in der Abfallentsorgungsgebührensatzung betreffen größtenteils redaktionelle Änderungen, die sich aus dem Bezug zur Abfallwirtschaftssatzung ergeben.

Die Regelung zum Gebührenmaßstab wurden inhaltlich eigenständig klargestellt, dass durch die Erhebung der Gebühr für die Regelabfuhr von Restmüll bei Anlieferung bestimmter Abfälle keine weiteren Gebühren vor Ort mehr erhoben werden.

Empfehlung:

Der Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Kaufbeuren erlässt eine 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) nach anliegendem Entwurf der Rechtsabteilung vom 17.09.2026.
2. Die Stadt Kaufbeuren erlässt eine 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AGS) nach anliegendem Entwurf der Rechtsabteilung vom 17.09.2026.

Deckungsvorschlag:

entfällt

Zuschussfähig: ☐ ja Bitte hier Zuwendungsbereich eintragen
☒ nein

Bürokratie- und Klimaschutzfolgeabschätzung

prognostizierter Aufwand bei der Umsetzung des Beschlusses für

die Bürger	nein ☒	ja ☐ ,
die Wirtschaft	nein ☒	ja ☐ ,
die Stadtverwaltung	nein ☒	ja ☐ ,

Über Referatsleiter Helge Carl, Bau- und Umweltreferat, Abteilung Entsorgung an Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse mit der Bitte um Vorlage im Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss am 13.10.2026 und im Stadtrat am 27.10.2026.

Originalbeschluss an 406 (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 24.09.2026
Entsorgung

Herbert Leuterer